

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger*innen über ihr Wahlrecht bei der Landratswahl 2023

An der Landratswahl am 15.01.2023 sowie an einer möglichen Stichwahl am 29.01.2023 kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die bei der Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (04.12.2022) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass **wahlberechtigte Unionsbürger*innen**, die wegen Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes **nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.**

Von der Meldepflicht befreit sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Dezember 2022 (16. Tag vor der Wahl), beim Wahlamt der Stadt Rahden, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, zu stellen.

Nähere Auskünfte und entsprechende Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadt Rahden, Wahlamt, Lange Straße 5 - 9, 32369 Rahden, Telefon 05771 7317.

Rahden, 02.12.2022

Stadt Rahden
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Drunagel)

